Letzte Generation, Luftfahrt und § 129 StGB

Miriam Meyer, Flughafenaktionen und Flugzeugbeschädigungen, Beschluss des Landgerichts Flensburg vom 31. März 2026. Sachstandsbericht vom 31. Oktober 2026

Kurzreferat

Ausgangspunkt sind die gegen die Luftfahrt gerichteten Protestaktionen der „Letzten Generation“ und der Online-Vortrag von Miriam Meyer und Shirley Zwinzscher am 12. Januar 2023 im Rahmen der Hamburg Aerospace Lecture Series an der HAW Hamburg. Im Mittelpunkt der juristischen Betrachtung steht der 42-seitige Teileröffnungsbeschluss des Landgerichts Flensburg (Az. V KLs 107 Js 18958/23). Ergänzend werden der Gesetzestext, die Anklage-Pressemitteilung und der Veröffentlichungsstreit herangezogen. Die Aussagen werden unterschieden nach: (a) Selbstdarstellung im Vortragsmaterial, (b) Vorwürfen der Staatsanwaltschaft, (c) vorläufiger Würdigung durch das Gericht und (d) eigener analytischer Einordnung. Der Beschluss ist kein freisprechendes Urteil und nach den verfügbaren Angaben nicht rechtskräftig.

1 Ausgangspunkt: Vortrag an der HAW Hamburg (2023)

Am Donnerstag, 12. Januar 2023, 18:00 Uhr, fand der Online-Vortrag „Letzte Generation – Zur Bedeutung von Flughafenblockaden in der Klimadebatte“ statt. Vortragende waren Miriam Meyer (B. A. Buddhist Studies) und Shirley Zwinzscher (M. Sc. Regenerative Energien). Als Organisation nennt die Dokumentation Dieter Scholz, HAW Hamburg; die Ankündigung nennt eine Kooperation unter anderem mit DGLR, VDI und ZAL. [1, 2]

Im damaligen Vortragsmaterial wird die politische Strategie ausdrücklich als gewaltfreier ziviler Widerstand beschrieben. Die Aktivistinnen wollen durch Störungen Aufmerksamkeit für die Klimakrise und für die Emissionen des Luftverkehrs erzeugen; sie nehmen dabei insbesondere Vielflieger und Privatflugverkehr in den Blick. Das Material verweist auf Art. 20a GG und auf § 34 StGB (rechtfertigender Notstand). Letzteres ist eine von der Bewegung angeführte rechtliche Position, keine gerichtlich bestätigte Rechtfertigung der späteren Aktionen. [1, 2]

Das 16-seitige Vortragsdokument beschreibt die Aktion „99 Luftballons“ am Flughafen BER vom 25. Februar 2022 als symbolische Aktion außerhalb des Flughafengeländes und berichtet, dass eine Reaktion des Flughafenbetreibers erhofft wurde. Diese Darstellung ist nicht mit späteren Vorwürfen über das Eindringen in Sicherheitsbereiche und über Beschädigungen von Flugzeugen zu verwechseln. [2, S. 3–5]

Datum / Ort	Aktion laut Vortragsdokument [2]
23.02.2022, BER/MUC/FRA	Blockaden von Straßen im Flughafenumfeld
25.02.2022, BER/MUC/FRA	Ballonaktionen
05.11.2022, AMS	Flughafenblockade
24.11.2022, BER	Blockade, laut Dokument rund zwei Stunden Flugunterbrechung
08.12.2022, BER/MUC	Flughafenblockaden

2 Spätere Aktionen und Anklage gegen Miriam Meyer

Die Staatsanwaltschaft Flensburg teilte am 19. Juni 2024 mit, dass sie gegen eine Aktivistin Anklage wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erhoben habe. Die Person ist im anonymisierten Gerichtsabdruck nicht namentlich bezeichnet; die Zuordnung zu Miriam Meyer erfolgt aus öffentlich verfügbaren Berichten aus dem Umfeld des Verfahrens, nicht aus der Identitätsangabe des Beschlusses selbst. [3, 5]

Die Anklage umfasste laut Staatsanwaltschaft eine Rohölpipeline in Woldegk (Mai und Oktober 2022), das Eindringen am Flughafen München (Dezember 2022), am BER (Mai 2023) und auf Sylt (Juni 2023), ferner einen Golfplatz auf Sylt und das Maximilianeum in München. Für BER und Sylt warf sie ausdrücklich Beschädigungen an Flugzeugen durch aufgesprühte Farbe vor. Dies sind Anklagevorwürfe, nicht bereits feststehende Verurteilungen. [3]

Ort / Ereignis	Gerichtliche Einordnung im Teileröffnungsbeschluss [4]
Woldegk, Pipeline	Kein hinreichender Tatverdacht für § 316b; insbesondere ist die bloße Betätigung einer Armatur nicht ohne Weiteres das geforderte tatbestandsmäßige Einwirken (S. 7–10).
München, Flughafen	Abgrenzung zwischen unmittelbarer Beeinträchtigung betriebsdienender Sachen und späteren Sicherheitsmaßnahmen; § 316b nicht hinreichend dargetan (S. 10–14).
BER, Mai 2023	Flugzeugbesprühung und Flughafenaktion; Unterscheidung zwischen privaten Luftfahrzeugen und öffentlichem Verkehr (S. 15–17).
Sylt, Juni 2023	Flugzeugbeschädigung; aus den behaupteten Betriebsfolgen ergibt sich nicht ohne Weiteres eine Störung öffentlicher Betriebe nach § 316b (S. 17–19).
Maximilianeum	Nach Auffassung der Kammer einfache Sachbeschädigung, keine hinreichend belegte gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 (S. 19–20).

3 § 129 StGB: Inhalt und Zweck

§ 129 Abs. 1 StGB bestraft die Gründung einer oder die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer Vereinigung, deren Zweck oder Tätigkeit auf Straftaten gerichtet ist, die gesetzlich im Höchstmaß mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe). Unterstützung und Werbung um Mitglieder oder Unterstützer sind mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht. Der Gründungsversuch ist strafbar; qualifizierte Fälle können strengere Strafrahmen haben. [6]

Als „Vereinigung“ definiert § 129 Abs. 2 einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses; starre Rollen, Mitgliedschaftskontinuität oder Hierarchie sind nicht erforderlich. § 129 Abs. 3 schließt unter anderem nicht verbotene politische Parteien sowie Vereinigungen aus, bei denen Straftaten nur eine untergeordnete Rolle spielen. [6]

Die Norm soll der besonderen Gefahr begegnen, die aus verstetigter organisierter Zusammenarbeit zur Begehung von Straftaten entsteht. Sie kann deshalb eingreifen, ohne dass das einzelne Mitglied eine konkrete geplante

Straftat selbst verwirklicht hat. Gerade wegen der strafprozessualen Bedeutung – § 129 ist etwa unter weiteren Voraussetzungen für Ermittlungsmaßnahmen relevant – wird die Abgrenzung vom bloßen Zusammenschluss politisch Protestierender kontrovers diskutiert. [6, 7]

4 Historische Entwicklung des § 129 StGB

Für die heutige Diskussion ist der historische Kontrast aufschlussreich: Die Vorschrift entstand im Kontext des Schutzes staatlicher Ordnung gegen organisierte Opposition; die heutige Fassung beansprucht, die besondere Gefährlichkeit organisierter Straftaten unabhängig von der vertretenen politischen Meinung zu erfassen. Daraus folgt weder eine generelle Immunität politischer Protestgruppen noch die Strafbarkeit jeder politisch organisierten Regelverletzung. [7]

Zeit	Entwicklung
1851	Vereinigungsstrafrecht im preußischen Strafgesetzbuch als wichtiger Vorläufer.
1871	§ 129 Reichsstrafgesetzbuch: gegen Verbindungen, die gesetzliche Vollziehung oder Verwaltungsmaßnahmen mit ungesetzlichen Mitteln verhindern beziehungsweise entkräften wollten.
1878 und Folgezeit	Politischer Kontext des Sozialistengesetzes und staatlicher Bekämpfung oppositioneller Organisationsformen.
1951	Neufassung in der Bundesrepublik: strafrechtlicher Schwerpunkt auf kriminellen Vereinigungen statt speziell auf der Behinderung staatlichen Handelns.
1976	Einführung von § 129a für terroristische Vereinigungen.
2002	§ 129b zur Erstreckung auf Vereinigungen im Ausland unter gesetzlichen Voraussetzungen.
2017	Modernisierung und gesetzliche Definition des Vereinigungsbegriffs; auch weniger hierarchische Zusammenschlüsse können erfasst werden.

5 Beschluss LG Flensburg vom 31. März 2026: Entscheidung

Die Große Strafkammer ließ die Anklage im Umfang bestimmter Vorwürfe der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) zur Hauptverhandlung zu. Nicht eröffnet wurde das Hauptverfahren für die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), für die Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB) und in dieser Form für gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB). Für die zugelassenen Vorwürfe eröffnete die Kammer das Verfahren vor dem Amtsgericht Niebüll, Strafrichter. [4, S. 1–2, 36–41]

Das Gericht verneint nicht pauschal organisierte Aktivitäten oder Straftaten der Bewegung. Es trennt vielmehr die mögliche individuelle Strafbarkeit der einzelnen Taten von der zusätzlichen, eigenständigen Strafbarkeit als Mitglied einer kriminellen Vereinigung. Maßgeblich ist nach seiner Auslegung die spezifische erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit unter Berücksichtigung aller begangenen und geplanten Taten. [4, S. 20–36]

6 Tragende juristische Erwägungen des Gerichts

6.1 § 316b StGB: Betriebsausfall ist nicht automatisch tatbestandsmäßig

Die Kammer prüft konkret, ob eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht wurde und ob die Betriebsbeeinträchtigung darauf zurückgeht. Unbefugtes Eindringen, Ankleben oder bloße Bedienung eines Ventils genügen nicht zwingend; außerdem unterscheidet sie technische Auswirkungen von polizeilichen beziehungsweise betrieblichen Vorsichtsmaßnahmen. Bei den Flugzeugen war zusätzlich relevant, ob die betroffene Sache überhaupt dem öffentlichen Verkehr dient. [4, S. 5–19]

6.2 Gefährlichkeit nach § 129: Gesamtwürdigung statt reiner Strafrahmenautomatik

Das Gericht verweist auf Rechtsprechung zu den Anforderungen an eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit. In einer Gesamtschau berücksichtigt es unter anderem Deliktsart, Intensität, Auswirkungen, Organisationszusammenhang und konkrete Umstände. Die formale Höchststrafandrohung von zwei Jahren – insbesondere bei einfacher Sachbeschädigung – beantwortet die Frage der besonderen Vereinigungsgefährlichkeit nach Auffassung der Kammer noch nicht. [4, S. 23–30]

6.3 Meinungsfreiheit, öffentlicher Diskurs und öffentlicher Friede

Die Kammer bezieht Art. 5 Abs. 1 GG in die Auslegung ein und verweist auf den Schutz öffentlicher Meinungsbildung. Sie unterscheidet eine kontroverse, störende politische Auseinandersetzung von einer den öffentlichen Frieden betreffenden Gefahr. Sie diskutiert ausdrücklich unterschiedliche Ansätze unter anderem des LG München; damit dokumentiert der Beschluss eine noch nicht einheitlich geklärte Auslegung. Grundrechtsschutz bedeutet dabei nicht, dass Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch generell erlaubt wären. [4, S. 24–26, 30–35]

6.4 Begrenzte prozessuale Tragweite

Der Beschluss ist eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, keine Sachentscheidung nach Hauptverhandlung. Er spricht die Angeschuldigte nicht von den verbleibenden Tatvorwürfen frei. Die Kammer sah zudem weder besondere Straferwartung noch besonderen Umfang oder besondere Bedeutung, die eine Verhandlung dieser verbleibenden Vorwürfe vor dem Landgericht erforderlich machten. [4, S. 36–41]

7 Gegenpositionen und offene Rechtsfragen

Die Staatsanwaltschaft betonte nach ihrer Pressemitteilung organisierte Vorbereitung, Rekrutierung, Angriffe auf kritische Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur und erhebliche Sachschäden. Demgegenüber verlangt die Flensburger Kammer einen konkreten Nachweis jener zusätzlichen erheblichen Gefährlichkeit, welche die Vereinigungsstrafbarkeit rechtfertigt. Andere Gerichte, etwa das LG Potsdam, eröffneten in anderen Verfahren § 129-Anklagen. Unterschiedliche Entscheidungen betreffen zudem unterschiedliche Verfahrensgegenstände und Beweislagen. [3, 4, 5]

Rechtlich offen bleibt insbesondere, welche Rolle die Gesamtwürdigung neben der ausdrücklich gesetzlich festgelegten Zweijahres-Schwelle spielt, welche Bedeutung zahlenmäßig zahlreiche, aber relativ geringfügige Taten haben und wie individuelle Grundrechte in die Vereinigungsbewertung einfließen. Der Vergleich ist kein Beleg dafür, dass eine der Positionen bereits höchstrichterlich gesichert wäre.

8 Verfahrensstand und Veröffentlichung

Nach öffentlich berichteten Angaben legte die Staatsanwaltschaft gegen die partielle Nichteröffnung sofortige Beschwerde ein; die Entscheidung darüber soll beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg liegen. Ein abschließender Beschwerdeentscheid wurde für diesen Bericht nicht verifiziert. [5]

Unabhängig davon wurde die Zugänglichkeit des Beschlusses gerichtlich erstritten: Mit Beschluss vom 5. Oktober 2026 (6 MB 49/26) verpflichtete das OVG Schleswig-Holstein das Landgericht zur Überlassung einer anonymisierten Kopie an einen Journalisten, nicht aber zur eigenen Veröffentlichung in einer Rechtsprechungsdatenbank. Der Streit betraf unter anderem § 353d StGB. [8]

9 Gesamtbewertung

Der Ausgangspunkt in der Luftfahrt veranschaulicht die strafrechtlich entscheidenden Abstufungen: Ein Protest kann den Flughafenbetrieb unterbrechen, ohne notwendig den technischen Tatbestand des § 316b zu erfüllen; ein Flugzeug kann beschädigt werden, ohne dass dies automatisch eine Straftat gegen den öffentlichen Betrieb darstellt; einzelne strafbare Aktionen begründen noch nicht ohne weitere Prüfung die Strafbarkeit als Mitglied einer kriminellen Vereinigung. Dies ist der Kern der Flensburger Entscheidung.

Die Gegenseite weist zu Recht auf die Möglichkeit erheblicher Schäden und Betriebsrisiken organisierter Aktionen hin; auch politische Motive können rechtswidrige Taten nicht als solche legalisieren. Der Beschluss mahnt zugleich zur begrifflichen Genauigkeit: Politischer Protest, strafbarer ziviler Ungehorsam, erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und „kriminelle Vereinigung“ sind keine synonymen Kategorien. Ob die Flensburger Auslegung Bestand hat, hängt vom weiteren Verfahren und der obergerichtlichen Klärung ab.

10 Literaturverzeichnis

[1] HAW Hamburg / Hamburg Aerospace Lecture Series, Ankündigung 12.01.2023
https://www.fzt.haw-hamburg.de/pers/Scholz/dglr/hh/poster_2023_01_12_LetzteGeneration.pdf

[2] Meyer / Zwinzscher, Vortragsdokument, 16 Seiten, 12.01.2023; DOI 10.5281/zenodo.7750068
https://www.fzt.haw-hamburg.de/pers/Scholz/dglr/hh/text_2023_01_12_LetzteGeneration.pdf

[3] Staatsanwaltschaft Flensburg, Presseinformation zur Anklage, 19.06.2024
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/STA/Staatsanwaltschaften/Flensburg/Presse/Pressemitteilungen/_documents/2024-06-19.pdf

[4] LG Flensburg, Beschluss 31.03.2026, V KLs 107 Js 18958/23, 42 S. (vom Auftraggeber bereitgestelltes Dokument)
https://letztegeneration.org/wp-content/uploads/2026/10/Nichteroeffnungsbeschluss-geschw.pdf

[5] Verfahrenschronik aus dem Umfeld der Aktivistinnen (interessengebundene Quelle)
https://menschengegenoel.raz-ev.org/was-bisher-geschah

[6] § 129 StGB, Bundesministerium der Justiz / Bundesamt für Justiz
https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__129.html

[7] Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Strafbarkeit krimineller Vereinigungen (2022)
https://www.bundestag.de/resource/blob/921934/Strafbarkeit-krimineller-Vereinigungen.pdf

[8] OVG Schleswig-Holstein, Beschluss 05.10.2026, 6 MB 49/26
https://fragdenstaat.de/dokumente/278569-6_mb_49_26_aenderung_a_00_5d224ef13e661acae063d1d33e0ad8a8/

Hinweis: Die Seitenangaben zu [4] beziehen sich auf die gedruckte Paginierung des 42-seitigen Beschlusses. Die Veröffentlichung enthält geschwärzte personenbezogene Angaben.